

Entscheidung der Gemeinde

Zur Beschlussfassung im Gemeinderat

Bauherr/-in (Name, Vorname, Anschrift)	Bauantrag vom 01.10.2021
--	-----------------------------

**1. Einvernehmen**

Das Einvernehmen wird **Bauort: 78176 Blumberg – Epfenhofen, Hanfgärtenweg 3, Flst. Nr. 1105**

erteilt.  
 nicht erteilt.

Begründung sh. Anlage

Siehe beiliegendes Gemeinderatsprotokoll

**2. Zurückstellungsantrag**

Die Gemeinde beantragt die Zurückstellung des Baugesuchs nach § 15 BauGB

Begründung

siehe Anlage

**3. Stellplätze**

Die Gemeinde stimmt der Ablösung der Stellplatzverpflichtung zu.  
 Die Ablösungsvereinbarung liegt bei.  
 Die Ablösungsbestimmungen liegen bei.  
 Die Gemeinde stimmt der Herstellung der erforderlichen Stellplätze auf einem anderen Grundstück in der Gemeinde zu  
 Die Stellplatzzahlen nach Satzung sind zu beachten ( § 74 Abs. 2 LBO)

**4. Vorgänge im Sanierungsgebiet**

Die Genehmigung nach § 144 BauGB wird

erteilt  
 nicht erteilt.

**5. Angrenzerbenachrichtigung nach Landesbauordnung**

wurde durchgeführt.  
 78176 Blumberg – Epfenhofen, Flst. Nr. 1103, 1104, 1106, 1109

<b>Bürgermeisteramt</b>	<b>Bauvorhaben:</b> Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage	<b>Planverfasser/-in:</b> Studio 50 Architektur & Design GbR Dario Caré Martin-Schleyer-Straße 3 78465 Konstanz
Datum, Unterschrift		

## **Anlage zum Bauantrag**

### **Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage, Hanfgärtenweg 3, Blumberg-Epfenhofen**

Das Baugrundstück befindet sich innerhalb des Geltungsbereichs des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Hanfgärten“.

Entsprechend der vorliegenden Planung überschreitet die geplante Terrasse die nordwestliche Baugrenze um ca. 2,50 m auf eine Länge von ca. 5,50 m. Hierfür ist eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Hanfgärten“ erforderlich.

Nach Rücksprache mit dem Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Baurechtsamt, kann die erforderliche Befreiung für die Überschreitung der nordwestlichen Baugrenze mit der Terrasse erteilt werden.

Hinsichtlich der geplanten Grenzgarage auf der Süd-/Ostseite ist eine Abstandsbaulast zu Lasten des Grundstücks Flst. Nr. 1103 erforderlich.